



# Auslandsaufenthalte

## Regelungen am Gymnasium Bammental

(Stand 2019)

Das Gymnasium Bammental begrüßt und unterstützt Auslandsaufenthalte von Schülern.<sup>1</sup> Damit der Aufenthalt möglichst sinnvoll und gewinnbringend genutzt und gut in die Schullaufbahn integriert werden kann, sind einige Regelungen notwendig, die nachfolgend dargestellt werden. Empfehlenswert ist ein Zeitpunkt, an dem der Jugendliche in seiner eigenen Identität und in Wertvorstellungen gefestigt ist. Er sollte gleichzeitig offen gegenüber anderen Kulturen, flexibel und integrationsbereit sein.

### Grundsätzliches Vorgehen:

1. Es muss ein Beratungsgespräch mit dem Koordinator für Auslandsaufenthalte geführt und bestätigt werden (Frau Naeve; [na@gymnasium-bammental.de](mailto:na@gymnasium-bammental.de)).
2. Der durch den Auslandsaufenthalt verpasste Lehrstoff muss selbstständig nachgeholt bzw. verantwortet werden.
3. Der Schulbesuch muss nachgewiesen werden. Das Sekretariat benötigt eine Bescheinigung des Schulbesuches an der ausländischen Schule.
4. Sobald man vom Auslandsaufenthalt zurückgekehrt ist, gilt wieder die deutsche Schulpflicht. Auch wenn das Schuljahr im Ausland abgeschlossen ist, haben Schüler, die im laufenden Schuljahr zurückkehren, am Unterricht teilzunehmen.
5. Alle Schüler müssen nach Rückkehr einen Vortrag über ihren Aufenthalt im Klassenverband halten. Dies kann im Fremdsprachen- oder im Klassenlehrerunterricht erfolgen.
6. Der Schüler schreibt einen etwa eine A4-Seite umfassenden Bericht für den Schul-Newsletter (mögliche Themen: Erfahrungen, Schulsystem, Familie, soziale Kontakte, Betreuung durch eine Organisation; in englischer oder deutscher Sprache; bis 8 Wochen nach dem Aufenthalt an den Koordinator für Auslandsaufenthalte zu senden).

### Dauer des Auslandsaufenthalts und Fragen der Leistungsmessung

Eine Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt ist innerhalb der Kursstufe (Stufen 11 und 12) nicht möglich. Daher sollte der Aufenthalt entweder innerhalb des 10. Schuljahres oder nach dem 10. Schuljahr vor Eintritt in die Kursstufe terminiert werden. Die Schule empfiehlt, den Aufenthalt entweder im ersten Halbjahr der Stufe 10 zu planen oder als ganzjährigen Aufenthalt zwischen den Stufen 10 und 11. In Ausnahmefällen ist auch ein Aufenthalt in der Zeit der Stufe 9 möglich.

---

<sup>1</sup> „Ein Auslandsaufenthalt wird auf die Verweildauer nicht zulasten der Schülerin/des Schülers angerechnet. (...) Ein Auslandsaufenthalt bis zur Gesamtdauer eines Jahres kann auf den Bildungsgang angerechnet werden, wenn entsprechende Leistungen [\*ausreichend oder besser] nachgewiesen werden und die erfolgreiche Fortsetzung des Bildungsgangs erwartet werden kann.“ (Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 i.d.F. vom 07.02.2013)

### **Variante 1: Auslandsaufenthalt nicht länger als 12 Schulwochen**

Hier geht die Schule davon aus, dass die verbleibende Schulzeit ausreicht, um genügend Leistungsnachweise für ein Jahreszeugnis mit Versetzungsentscheidung zu erbringen. Bei *epochal (halbjährig) unterrichteten Fächern* liegt es in der Verantwortung des Schülers, den Lehrer darauf aufmerksam zu machen, dass nur ein verkürzter Zeitraum zur Ermittlung der Leistungsnoten zur Verfügung steht. Ist der Leistungsnachweis unsicher, wird ggf. die Note aus dem vorherigen Schuljahr als Endnote übernommen oder es muss eine Feststellungsprüfung durchgeführt werden.

Die vorgeschriebene GFS muss in dem verbleibenden Zeitraum gehalten werden.

Fällt in das Bogy-Praktikum der Stufe 10 in den Zeitraum des Auslandsaufenthalts, muss dieses Praktikum mit zugehörigem Bericht als Leistungsnachweis für das Fach GK innerhalb des verbleibenden Schuljahres nachgeholt werden.

### **Variante 2: Auslandsaufenthalt länger als 12, aber kürzer als 22 Schulwochen**

#### **Variante 2a: Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr des Schuljahres**

- Die vorgeschriebene GFS muss in dem verbleibenden 2. Schulhalbjahr gehalten werden.
- Bei Fächern, die epochal im ersten Schulhalbjahr unterrichtet werden, wird i.d.R. die Note des Vorjahres in das Endzeugnis der Klasse übertragen, ggf. muss eine Feststellungsprüfung erfolgen (z. B. wenn Vorjahresnote nicht ausreichend oder besser ist).

#### **Für Klasse 10:**

- Sollte dieses epochale Fach für die Kursstufe „abgewählt“, wird i.d.R. die Endnote aus Klasse 9 im Abiturzeugnis erscheinen.
- Fällt in das Bogy-Praktikum der Stufe 10 in den Zeitraum des Auslandsaufenthalts, muss dieses Praktikum mit zugehörigem Bericht als Leistungsnachweis für das Fach GK innerhalb des verbleibenden Schuljahres nachgeholt werden.
- Wird GK epochal im ersten Halbjahr unterrichtet, wird i.d.R. die Note des Bogy-Berichts mit der GK-Note Stufe 9 zur Notenbildung herangezogen. Auch hier gilt die Regel wie bei Variante 1, dass die Note „ausreichend“ oder besser sein muss. Ansonsten muss eine Feststellungsprüfung durchgeführt werden.

#### **Variante 2b: ein halbjähriger Auslandsaufenthalt im zweiten Schulhalbjahr**

- Die vorgeschriebene GFS muss im 1. Schulhalbjahr gehalten werden.
- Die im ersten Schulhalbjahr ermittelten Noten werden als Endnoten in das Schuljahresendzeugnis übertragen.
- Bei Fächern, die epochal im zweiten Schulhalbjahr unterrichtet wurden, wird die Note, die Ende der vorangegangenen Klasse erteilt wurde, in das Endzeugnis der Klasse übertragen.

### **Für Klasse 10:**

- Sollte ein Fach für die Kursstufe „abgewählt“ werden, wird die Endnote aus Klasse 9, ggf. der Klasse 8, im Abiturzeugnis erscheinen. Dabei muss diese Endnote „ausreichend“ oder besser sein. Ansonsten muss eine Feststellungsprüfung durchgeführt werden.
- Sollte GK epochal im 2. Schulhalbjahr erteilt werden, Bogy aber im 1. Halbjahr stattfinden, wird der Bogy-Bericht zur Notenfindung herangezogen (s.o.).
- Hat der Schüler Latein belegt und ist im 2. Schulhalbjahr abwesend, muss zur Erlangung des Latinums eine Feststellungsprüfung nach Absprache mit dem Lateinlehrer bis spätestens 8 Wochen nach Beginn des neu besuchten Schuljahres abgelegt werden. Für eine entsprechende Zertifizierung muss eine Endnote von „ausreichend“ oder besser erlangt werden.
- Der Schüler ist verpflichtet, Kontakt mit den Oberstufenberatern aufzunehmen und zu halten. Er informiert sich über die Kursstufe, den Ablauf der Kurswahl und nimmt digital an der Kurswahl teil.

### **Variante 3: Auslandsaufenthalt länger als ein Schulhalbjahr – 22 Schulwochen und mehr**

- Ein solcher Aufenthalt wird im Interesse des Schülers nur genehmigt, wenn die Leistungen ausreichend und besser sind.
- In den allermeisten Fällen kehren die Schüler vor dem Ende des baden-württembergischen Schuljahresendes zurück. Sie sind dann weiterhin schulpflichtig und kehren in ihre alte Klasse zurück. Der Schüler erhält für die „übersprungene“ Klasse kein Endzeugnis.
- *Entweder* kann der Schüler die „übersprungene“ Klasse nachholen (ohne Anrechnung als Wiederholung).
- *oder* der Schüler wird auf Antrag der Eltern und mit Zustimmung der Klassenkonferenz ohne Versetzungsentscheidung in die folgende Stufe aufgenommen<sup>2</sup>. Wenn ein Schüler den Anforderungen dieser Stufe nicht gewachsen sein sollte, kann er in den ersten acht Wochen des neuen Schuljahres in die vorherige Stufe zurückgehen und dort seine schulische Laufbahn regulär fortsetzen (ohne Anrechnung als Wiederholung).
- **Für Klasse 10 zusätzlich:**
  - Der Schüler ist verpflichtet, Kontakt mit den Oberstufenberatern aufzunehmen und während zu halten. Er informiert sich über die Kursstufe, den Ablauf der Kurswahl und nimmt digital an der Kurswahl teil.
  - Der Schüler erhält kein Zeugnis für Klasse 10 und damit auch keine Bescheinigung der Mittleren Reife.

---

<sup>2</sup> Versetzungsordnung § 3 Absatz 3: „Ein Schüler, für den zum Ende der Klassen 5 bis 10 kein Zeugnis erteilt und damit keine Versetzungsentscheidung getroffen werden kann, weil er an einem längerfristigen Einzelschüleraustausch mit dem Ausland teilgenommen und dort die Schule besucht hat, wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf seinen Antrag ohne Versetzungsentscheidung in die nächsthöhere Klasse bzw. in die Jahrgangsstufe 11 aufgenommen. Abweichend von Satz 1 kann ein Schüler, bei dem die Voraussetzungen von Satz 1 am Ende der Klasse 10 vorliegen und der nicht die dem Unterricht in den Klassen 7 bis 10 entsprechenden Kenntnisse in einer zweiten Pflichtfremdsprache besitzt, nur nach Bestehen einer Feststellungsprüfung in der zweiten Pflichtfremdsprache in die Jahrgangsstufe 11 aufgenommen werden. Für diese Feststellungsprüfung gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.“

- Mit Abschluss der Stufe 11 wird der Mittlere Bildungsabschluss erworben, wenn nicht mehr als 20% der anrechnungspflichtigen Kurse mit weniger als 5 Notenpunkten bewertet wird.<sup>3</sup>
- Wenn Fächer in der Kursstufe „abgewählt“ werden, stehen i.d.R. die Noten der 9. Klasse im Abiturzeugnis.
- Das Latein wird erworben durch Besuch des Pflichtunterrichts im Fach Latein von der (5. bzw.) 6. bis zur 10. Klasse. Alternativ kann durch eine Feststellungsprüfung zu Beginn von Stufe 11 das Latein erworben werden, wenn der Schüler mindestens die Note ausreichend erreicht.
- Bei „abgewählten“ Sprachen wird mit der in Klasse 9 erzielten Endnote auch der erreichte GER angegeben. Dabei muss diese Endnote „ausreichend“ oder besser sein. Ansonsten muss eine Feststellungsprüfung vorgenommen werden.

#### **Variante 4: Ein zusätzliches Austauschjahr wird zwischen der 10. und 11. Stufe eingeschoben**

Es ist schulorganisatorisch nicht sinnvoll, nach der Stufe 10 einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr zu wählen, da der Schüler bei seiner Rückkehr nicht direkt in die Kursstufe aufgenommen werden kann, sondern am Unterricht der Stufe 10 teilnimmt.

**Variante 5: Ein zusätzliches Austauschjahr wird nach dem Halbjahr 10.1 eingeschoben** (dies bietet sich bei Gastländern auf der südlichen Halbkugel an). Der Schüler geht im Folgejahr in die Stufe 10.2.

### **Regelungen zur Durchführung**

*Siehe Dokument „Checkliste“!*

### **Hinweise zu Organisationen**

Eine Stellwand im Foyer sowie ein Regal im Treppenhaus vor dem ersten Flur gibt Auskunft über Organisationen, die Auslandsaufenthalte vermitteln, außerdem gibt es Broschüren zum Mitnehmen.

Wer an einem Stipendium bzw. Teilstipendium für einen Austausch interessiert ist, kann detaillierte Informationen z. B. unter [www.afs.de/stipendien](http://www.afs.de/stipendien) abrufen. Wer sich für das „Parlamentarische Patenschaftsprogramm“ interessiert, sollte sich unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) informieren.

Auch die aktuellen Bundestagsabgeordneten des eigenen Wahlkreises können evtl. über die Vergabe eines Stipendiums für die USA verfügen. Es lohnt sich, nachzufragen und sich zu bewerben.

Der AFS (American Field Service) Interkulturelle Begegnungen e.V. ([www.afs.de](http://www.afs.de)) führt in Kooperation mit dem Kultusministerium individuelle Austauschprogramme durch. Angeboten werden dreiwöchige bis dreimonatige Programme (beispielsweise Australien, Kanada, Italien

---

<sup>3</sup> Verwaltungsvorschrift „Hauptschulabschluss, Realschulabschluss“ vom 31.03.2009: „Schüler des Gymnasiums im achtjährigen Bildungsgang, die nach Teilnahme an einem längerfristigen Einzelschüleraustausch mit dem Ausland ohne Versetzungsentscheidung in die Kursstufe aufgenommen worden sind, erwerben einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand, wenn am Ende der 1. Jahrgangsstufe nicht mehr als 20 % der angerechneten Kurse mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.“

und Russland). Der Austausch soll Schülern aller Schularten Einblicke in andere Kulturkreise gewähren und den Fremdsprachenerwerb fördern. Die Programme sind als gegenseitiger Austausch mit Schulbesuch konzipiert. Alle Teilnehmer werden von AFS sorgfältig auf ihren Auslandsaufenthalt vorbereitet.

Bewerben können sich Schüler, die bei Programmstart zwischen 14 und 17 Jahre alt sind. Die aktuellen Programmausschreibungen und Bewerbungsunterlagen sowie weitere Informationen gibt es im Internet unter [www.schueleraustausch-bw.de](http://www.schueleraustausch-bw.de).

Weitere Kontaktadressen können den Schülerberichten in den Ausgaben des Schul-Newsletters entnommen werden.

Es empfiehlt sich, mit Schülern und Eltern zu sprechen, die bereits Erfahrungen mit Auslandsaufenthalten gesammelt haben.